

Einzelsatzung
zur Abrechnung des Gehweges „K 15, OD Emminghausen“ nach § 8 KAG NW in
Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für
straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) der Stadt Wermelskirchen
vom 17.12.1985 in der Fassung vom 14.03.1994

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am _____ folgende Einzelsatzung zur Abrechnung des Gehweges „K 15, OD Emminghausen“ nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragsatzung vom 17.12.1985 in der Fassung vom 14.03.1994 beschlossen:

§ 1
Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Für die Herstellung des Gehweges entlang der K 15, Ortsdurchfahrt Emminghausen wird der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand wie folgt festgesetzt:

Gehweg	50 v.H.
Oberflächenentwässerung und Beleuchtung	10 v.H.

§ 2
Vorverteilung des Anteils der Beitragspflichtigen an dem Aufwand

Von dem von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am Aufwand (§ 1) haben die Eigentümer der bebauten Grundstücke (§ 3) 75 v.H. und die Eigentümer der Grundstücke, die nicht bebaut oder nicht bebaubar sind (§ 4) 25 v.H. zu tragen.

§ 3
Begriff des bebauten Grundstücks

Als Baugrundstücke im Sinne dieser Satzung gelten alle an der K 15, Ortsdurchfahrt Emminghausen gelegenen bebauten/bebaubare Grundstücke im Bereich der Innenbereichssatzungen (§ 34 BauGB) und zwar im Einzelnen wie folgt:
Emminghausen Hausnummer 20, 20a, 24, 26, 41, 47, 65, 85, 89, 87, 87 a, 77, 75, 73, 73a, 71, 70, 80, 78, 76, 74, 70; Gemarkung Dabringhausen, Flur 14, Flurstücke 72, 189, 170, 169, 248, 4, 366, 356.

§ 4
Begriff des unbebauten Grundstücks

Unbebaut und nicht bebaubar sind die Grundstücke Gemarkung Dabringhausen, Flur 14, Flurstücke 314, 315, 88, 87, 86, 85, 84, 38, 35, 17, Teil aus 199, 246 (Außenbereich).

§ 5
Beitragsmaßstab

1. Der auf die Eigentümer der Baugrundstücke (§ 2) entfallende Anteil am Aufwand (§§ 1 und 2) wird wie folgt verteilt:
 - a) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Für die Bemessung der Grundstücksfläche gilt § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung.
 - b) Für die Berücksichtigung von Unterschieden im Maß und in der Art der Nutzung gilt § 4 Abs. 3-9 der Straßenausbaubeitragsatzung.

2. Der auf die Eigentümer der unbebauten und unbebaubaren Grundstücke (§ 4) entfallende Anteil am Aufwand (§§ 1, 2) wird nach der Grundstücksfläche verteilt.

§ 6 **Ergänzungsregelung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Einzelsatzung tritt am _____ in Kraft.